

# Benutzungsordnung Freizeitgelände Unter den Eichen

Stand November 2015

Stand Juni 2023

## § 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für die allgemeine Nutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Leitung des Freizeitgeländes entgegen. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freizeitgelände. Betreiber des Freizeitgeländes Unter den Eichen ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung des Freizeitgeländes Unter den Eichen ist für alle Besucher verbindlich.
2. Das Personal der Freizeiteinrichtung übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch dieser Freizeiteinrichtung ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten der Freizeiteinrichtung erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese Benutzungsordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Besucher und ist zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Besucher benutzen das Freizeitgelände Unter den Eichen auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen von durch den Benutzer eingebrachten Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Spindes werden keine Verwahrpflichten und damit auch keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Spinden insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust der Spindschlüssel oder unterlassener Rückgabe unverzüglich nach der Sommersaison verfällt der Hinterlegungsbetrag.

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Öffnungszeiten vorbehalten.
3. Eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten wird zum Verlassen des Freizeitgeländes aufgefordert.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann die Nutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
6. Die Besucher sind verpflichtet, vor Betreten des Freizeitgeländes eine ihrer Altersgruppe entsprechende Eintrittskarte an den Automaten zu ziehen. Unmittelbar danach sind die Eintrittskarten zu entwerfen und aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Eintrittskarten vorzuzeigen. Der Besucher ist zur Zahlung einer erhöhten Benutzungsgebühr von 5,- € verpflichtet, wenn er
7. sich keine gültige Eintrittskarte beschafft hat,
8. eine gültige Eintrittskarte nicht vorzeigen kann und
9. die Eintrittskarte beim Eintritt nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerfen lässt.

Hiervon unberührt bleiben weitergehende Maßnahmen strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art.

7. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
8. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Besucher

1. Der Besuch des Freizeitgeländes Unter den Eichen steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen oder die an einer übertragbaren Krankheit leiden.

## § 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitgeländes Unter den Eichen. Betreiber des Freizeitgeländes ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Freizeitgeländes verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freizeitgeländes üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Freizeitgelände wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Freizeitgeländes bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Freizeitgeländes zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
  2. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Öffnungszeiten vorbehalten.
  3. Eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten wird zum Verlassen des Freizeitgeländes aufgefordert.
  4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
  5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann die Nutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
  6. Die Nutzer sind verpflichtet, vor Betreten des Freizeitgeländes eine ihrer Altersgruppe entsprechende Eintrittskarte an den Automaten zu kaufen. Unmittelbar danach sind die Eintrittskarten zu entwerfen und aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Eintrittskarten vorzuzeigen. Der Nutzer ist zur Zahlung einer erhöhten Benutzungsgebühr von 5,- € verpflichtet, wenn er
  1. sich keine gültige Eintrittskarte beschafft hat,
  2. eine gültige Eintrittskarte nicht vorzeigen kann und
  3. die Eintrittskarte beim Eintritt nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerfen lässt.
- Hiervon unberührt bleiben weitergehende Maßnahmen strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art.
7. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
  8. Die an der Kasse/Kassenautomaten erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch des Freizeitgeländes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freizeitgeländes nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

# Benutzungsordnung Freizeitgelände Unter den Eichen

5. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
6. Zu den abgetrennten Abteilungen für Damen und Herren haben nur Besucher über 18 Jahren Zutritt.

## § 6 Verhaltensregeln

1. Tiere, Fahrräder, Mopeds usw. dürfen in das Freizeitgelände Unter den Eichen nicht mitgebracht werden.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Besucher z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt.
3. Den Besuchern stehen in dem Freizeitgelände vier Benutzungsbereiche zur Verfügung. Diese können wie folgt benutzt werden:
  1. allgemeines Familienbad von jedermann in angemessener Bade- und Sportkleidung, das Tragen von Burkinis ist gestattet.
  2. abgetrenntes Familiennacktbad von jedermann ohne Bekleidung.
  3. abgetrenntes Damennacktbad von Damen ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
  4. abgetrenntes Herrennacktbad von Herren ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
5. Das Betreten der Damenabteilung durch Herren und der Herrenabteilung durch Damen ist untersagt.
6. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Nacktbadebereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
7. Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
8. Das Rauchen im Freizeitgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet.
9. Ball- und sonstige Spiele sind im Interesse der übrigen Besucher nur auf der gekennzeichneten Spielwiese durchzuführen.
10. In Spinden dürfen verderbliche Waren nicht eingelagert werden.
11. Jeder Besucher kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde sind mit eigenem Vorhängeschloss zu verschließen und vor dem Verlassen des Freizeitgeländes zu räumen. Es stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierte gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Saison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Saison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Freizeitgelände und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

6. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Zu den abgetrennten Abteilungen für Damen und Herren haben nur Besucher über 18 Jahren Zutritt.

## § 5 Verhaltensregeln

1. Tiere, Fahrräder, Mopeds usw. dürfen in das Freizeitgelände Unter den Eichen nicht mitgebracht werden.
2. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt.
3. Den Nutzern stehen in dem Freizeitgelände vier Benutzungsbereiche zur Verfügung. Diese können wie folgt benutzt werden:
  - allgemeines Familienbad von jedermann in angemessener Bade- und Sportkleidung, das Tragen von Burkinis ist gestattet.
  - abgetrenntes Familiennacktbad von jedermann ohne Bekleidung.
  - abgetrenntes Damennacktbad von Damen ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
  - abgetrenntes Herrennacktbad von Herren ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
4. Das Betreten der Damenabteilung durch Herren und der Herrenabteilung durch Damen ist untersagt.
5. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Das Rauchen im Freizeitgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
8. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
10. In Spinden dürfen verderbliche Waren nicht eingelagert werden.
11. Jeder Nutzer kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spindel sind mit eigenem Vorhängeschloss zu verschließen und vor dem Verlassen des Freizeitgeländes zu räumen. Es stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierte gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Saison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Saison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Freizeitgelände und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.

## § 6 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freizeitgeländes, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Freizeitgelände zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spindel begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Spindes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Benutzungsordnung Freizeitgelände Unter den Eichen

## § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am XXXXXXXXXX in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Benutzungsordnung Henkell-Kunsteisbahn

Stand November 2015

Stand Juni 2023

## § 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzer nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Leitung der Henkell-Kunsteisbahn. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Henkell-Kunsteisbahn. Betreiber der Henkell-Kunsteisbahn ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung der Henkell-Kunsteisbahn ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Das Personal übt gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten der Henkell-Kunsteisbahn erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Benutzer und ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Besucher benutzen die Henkell-Kunsteisbahn auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Henkell-Kunsteisbahn abgestellten Fahrzeuge. Für durch höhere Gewalt verursachte Schäden sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen im Anschlallraum Schrankfächer zur Verfügung, die den Benutzern und Benutzerinnen kostenlos überlassen werden. Es ist Sache der Benutzer und Benutzerinnen, diese Schrankfächer mit eigenen Vorhängeschlössern zu verschließen. Sie sind verpflichtet, die Schrankfächer am Benutzungstag wieder zu räumen. Nicht geräumte Spinde werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt. Für die in den Schrankfächern belassenen sowie auf dem Gelände aufbewahrten Gegenstände wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

## § 4 Zutritt

1. Bedingung für den Eintritt und die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn ist der vorherige Erwerb einer Eintrittskarte zu dem jeweils gültigen Preis. Die Einzelkarten gelten nur für den einmaligen Eintritt und im Übrigen nur bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten, sie werden beim Eintritt entwertet. Mit der Lösung der Einzel- oder Dauerkarte unterwirft sich jeder Besucher, jede Besucherin den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
2. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson auf der Henkell-Kunsteisbahn aufhalten.
3. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
4. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.

## § 5 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
3. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann der Zutritt zur Henkell-Kunsteisbahn eingeschränkt oder ganz verwehrt werden. Es kann erforderlich werden, die Anlage vorübergehend ganz zu sperren. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
4. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

## § 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Henkell-Kunsteisbahn. Betreiber der Henkell-Kunsteisbahn ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Henkell-Kunsteisbahn verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte der Henkell-Kunsteisbahn üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus der Henkell-Kunsteisbahn wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer der Henkell-Kunsteisbahn bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinslaufen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung der Henkell-Kunsteisbahn zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bedingung für den Eintritt und die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn ist der vorherige Erwerb einer Eintrittskarte zu dem jeweils gültigen Preis. Die Einzelkarten gelten nur für den einmaligen Eintritt und im Übrigen nur bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit, sie werden beim Eintritt entwertet. Mit der Lösung der Einzel- oder Dauerkarte unterwirft sich jeder Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Beim Verlassen der Henkell-Kunsteisbahn verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt nochmals gelöst/gezahlt werden.
3. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Öffnungszeiten vorbehalten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann die Nutzung der Henkell-Kunsteisbahn eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
6. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Henkell-Kunsteisbahn aufzubewahren.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch der Henkell-Kunsteisbahn steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

# Benutzungsordnung Henkell-Kunsteisbahn

- Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 6 Betriebszeiten/Laufzeiten

Die Henkell-Kunsteisbahn ist grundsätzlich während der Wintersaison von Oktober bis März geöffnet. Änderungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig in der Presse veröffentlicht. Die öffentlichen Laufzeiten umfassen zwischen 2 bis 7 Stunden. Alle 2 Stunden ist eine Eisaufbereitung erforderlich. Für diese Zeit der Aufbereitung wird die Eisfläche geräumt, d. h. alle Benutzer müssen die Eisfläche verlassen. Jeweils 10 Minuten vor der Beendigung der Laufzeit haben die Benutzer die Eisfläche zu räumen und nach Beendigung der Laufzeit die Einrichtung zu verlassen. Sollte die Anlage der Henkell-Kunsteisbahn aus technischen Gründen ausfallen oder ihre Benutzung nicht mehr vertretbar sein, können daraus keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

## § 7 Verhaltensregeln

- Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft oder gegen die guten Sitten verstößt. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen, sowie Belästigungen anderer Benutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis von der Anlage geahndet werden.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden. Gleitschuhe sowie Eisschnelllaufschuhe sind nicht zugelassen.
- Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
- Jeder Eisläufer, jede Eisläuferin hat sich auf der Eisbahn so zu verhalten, dass er anderen Läufern und Läuferinnen nicht gefährdet und nicht belästigt.
- Das Befahren der Eisfläche ist nur mit einwandfreien Schlittschuhen erlaubt.
- Nicht gestattet sind:  
Schnelllaufen, Hakenreißen, Kettenlaufen, Laufen gegen die allgemeine Fahrtrichtung, Schneeballwerfen, Verunreinigung der Eisfläche, Sitzen auf der Eisbahnumrandung, sowie Verbleiben auf der Eisfläche nach Beendigung der Laufzeit.
- Das Rauchen auf der Henkell-Kunsteisbahn ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie der Eislauffläche gestattet.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten auf der Henkell-Kunsteisbahn und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
- Der Zutritt zu den technischen Anlagen der Henkell-Kunsteisbahn ist Unbefugten nicht gestattet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

## § 5 Verhaltensregeln

- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis der Henkell-Kunsteisbahn geahndet.
- Die Einrichtungen der Henkell-Kunsteisbahn einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Der Nutzer ist für das Verschließen des Spindes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden. Gleitschuhe sowie Eisschnelllaufschuhe sind nicht zugelassen.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
- Jeder Eisläufer, jede Eisläuferin hat sich auf der Eisbahn so zu verhalten, dass er anderen Läufern und Läuferinnen nicht gefährdet und nicht belästigt.
- Das Befahren der Eisfläche ist nur mit einwandfreien Schlittschuhen erlaubt.
- Nicht gestattet sind:  
Schnelllaufen, Hakenreißen, Kettenlaufen, Laufen gegen die allgemeine Fahrtrichtung, Schneeballwerfen, Verunreinigung der Eisfläche, Sitzen auf der Eisbahnumrandung, sowie Verbleiben auf der Eisfläche nach Beendigung der Laufzeit.
- Das Rauchen auf der Henkell-Kunsteisbahn ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie der Eislauffläche gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten auf der Henkell-Kunsteisbahn und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
- Der Zutritt zu den technischen Anlagen der Henkell-Kunsteisbahn ist Unbefugten nicht gestattet.

## § 6 Betriebszeiten/Laufzeiten

Die Henkell-Kunsteisbahn ist grundsätzlich während der Wintersaison von November bis März geöffnet. Änderungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig in der Presse veröffentlicht. Die öffentlichen Laufzeiten umfassen zwischen 2 bis 7 Stunden. Alle 2 Stunden ist eine Eisaufbereitung erforderlich. Für diese Zeit der Aufbereitung wird die Eisfläche geräumt, d. h. alle Nutzer müssen die Eisfläche verlassen. Jeweils 10 Minuten vor der Beendigung der Laufzeit haben die Nutzer die Eisfläche zu räumen und nach Beendigung der Laufzeit die Einrichtung zu verlassen. Sollte die Anlage der Henkell-Kunsteisbahn aus technischen Gründen ausfallen oder ihre Benutzung nicht mehr vertretbar sein, können daraus keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

## § 7 Haftung bei Schadensfällen

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Henkell-Kunsteisbahn abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in auf die Henkell-Kunsteisbahn zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen im Anschlunraum sowie vor der Eisfläche, Schrankfächer zur Verfügung, die den Nutzern kostenlos überlassen werden. Es ist Sache der Nutzer, diese Schrankfächer mit eigenen Vorhängeschlössern zu verschließen. Sie sind verpflichtet, die Schrankfächer am Benutzungstag wieder zu räumen. Nicht geräumte Spinde werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt. Für die in den Schrankfächern belassenen sowie auf dem Gelände aufbewahrten Gegenstände wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.
- Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spind begründet

# Benutzungsordnung Henkell-Kunsteisbahn

keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Spindes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am XXXXXXXX in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Benutzungsordnung

## Rettbergsaue Biebrich/ Rettbergsaue Schierstein

Stand November 2015

### § 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzer nehmen das Aufsichtspersonal oder die Leitung des Freizeitgeländes Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein entgegen. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitgeländes Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein. Betreiber der Freizeiteinrichtung Rettbergsaue ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

### § 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung für das Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Mit dem Betreten des Freizeitgeländes Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebs-sicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Benutzer und ist zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

### § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Besucher benutzen das Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein abgestellten Fahrzeuge. Für durch höhere Gewalt verursachte Schäden sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

### § 4 Zutritt

1. Der Zutritt und die Benutzung des Freizeitgeländes und deren Einrichtungen sind gebührenfrei.
2. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
3. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.

### § 5 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann der Zutritt zu dem Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein eingeschränkt oder ganz verwehrt werden. Es kann erforderlich werden, die Anlage vorübergehend ganz zu sperren.
3. Das Freizeitgelände ist während der Sommerzeit täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Tagespresse veröffentlicht und sind den Aushängen auf dem Gelände und an den Bootsanlegestellen zu entnehmen. Abweichungen hiervon werden in den Tageszeitungen bekannt gegeben.
4. Das Freizeitgelände kann außerhalb der Öffnungszeiten von den Übernachtungsgästen nicht verlassen und betreten werden.
5. Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist Nachtruhe.

### § 6 Baden

Das Baden innerhalb des Geländes sowie im Strom ist untersagt. Die vorhandenen Wasch- und Duschräume stehen den Besuchern zu den festgesetzten Zeiten zur Verfügung. Der Aufenthalt auf dem Gelände ohne Kleidung ist verboten.

### § 7 Aufstellen von Zelten

1. Von April bis Mai sowie nach den hessischen Sommerferien ist das Zelten von freitags bis sonntags möglich. Ausgenommen hiervon sind die Feiertage.
2. Von Juni bis zu den hessischen Sommerferien beträgt die maximale Zeltdauer 5 Tage.
3. In den hessischen Sommerferien darf uneingeschränkt gezeltet werden.
4. Nach Öffnungszeit haben nur eingetragene Zeltgäste Aufenthaltsrecht.

Stand Juni 2023

### § 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein. Betreiber des Freizeitgeländes ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

### § 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Freizeitgeländen verbindlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte der Freizeitgelände üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung der Freizeitgeländen zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### § 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann der Zutritt zu dem Freizeitgelände Rettbergsaue Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein eingeschränkt oder ganz verwehrt werden. Es kann erforderlich werden, die Anlage vorübergehend ganz zu sperren.
3. Das Freizeitgelände ist während der Sommerzeit täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Tagespresse veröffentlicht und sind den Aushängen auf dem Gelände und an den Bootsanlegestellen zu entnehmen. Abweichungen hiervon werden in den Tageszeitungen bekannt gegeben.
4. Das Freizeitgelände kann außerhalb der Öffnungszeiten von den Übernachtungsgästen nicht verlassen und betreten werden.
5. Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist Nachtruhe.

### § 4 Zutritt

1. Der Besuch der Freizeitgeländen steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Zutritt und die Benutzung der Freizeitgeländen und deren Einrichtungen sind gebührenfrei.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Freizeitgeländen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
5. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.

### § 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft oder gegen die guten Sitten verstößt. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen, sowie Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis von dem Gelände geahndet werden.
2. Tiere, Fahrräder, Mopeds usw. dürfen in auf die Freizeitgeländen nicht mitgebracht werden.
3. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Das Rauchen auf den Freizeitgeländen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
6. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
8. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Freizeitgelände und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
9. Bei Gruppen haben die zu benennenden Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Toiletten, Freiflächen) in sauberem und ordentlichem Zustand hinterlassen werden. Eventuell notwendige Nachreinigungen oder Reparaturen werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

# Benutzungsordnung

## Rettbergsaue Biebrich/ Rettbergsaue Schierstein

5. Grundsätzlich müssen sich alle Zeltgäste mindestens 3 Tage vorher beim Aufsichtspersonal telefonisch oder vor Ort anmelden. Am Ankunftstag muss sich während der Hauptöffnungszeit bis spätestens 19:30 Uhr unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, Personal- oder Schülerausweises beim Personal vor Ort gemeldet werden.
6. Jugendliche (auch Gruppen) unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zelten. Jugendliche von 16 – 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorlegen. Größere Jugendgruppen werden nur zugelassen, wenn für eine ausreichende Betreuung durch verantwortliche Erwachsene gesorgt ist.
7. Zelte müssen mit Beendigung der Saison entfernt werden. Nicht abgebaute Zelte werden auf Kosten des Aufstellers abgebaut und in Verwahrung genommen.

### § 8 Verhaltensregeln

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft oder gegen die guten Sitten verstößt. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen, sowie Belästigungen anderer Benutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis von dem Gelände geahndet werden.
2. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
3. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
4. Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
5. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten in dem Freizeitgelände, das gewerbemäßige Fotografieren bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
6. Das Rauchen im Freizeitgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet.
7. Bei Gruppen haben die zu benennenden Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Toiletten, Freiflächen) in sauberem und ordentlichem Zustand hinterlassen werden. Eventuell notwendige Nachreinigungen oder Reparaturen werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

### § 6 Baden

Das Baden innerhalb des Geländes sowie im Strom ist untersagt. Die vorhandenen Wasch- und Duschräume stehen den Nutzern zu den festgesetzten Zeiten zur Verfügung. Der Aufenthalt auf dem Gelände ohne Kleidung ist verboten.

### § 7 Aufstellen von Zelten

1. Von April bis Mai sowie nach den hessischen Sommerferien ist das Zelten nur freitags bis sonntags möglich. Ausgenommen hiervon sind die Feiertage.
2. Von Juni bis zu den hessischen Sommerferien beträgt die maximale Zeltdauer 5 Tage.
3. In den hessischen Sommerferien darf uneingeschränkt gezeltet werden.
4. Nach Öffnungszeit haben nur eingetragene Zeltgäste Aufenthaltsrecht.
5. Grundsätzlich müssen sich alle Zeltgäste mindestens 3 Tage vorher beim Aufsichtspersonal telefonisch oder vor Ort anmelden. Am Ankunftstag muss sich während der Hauptöffnungszeit bis spätestens 19:30 Uhr unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, Personal- oder Schülerausweises beim Personal vor Ort gemeldet werden.
6. Jugendliche (auch Gruppen) unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zelten. Jugendliche von 16 – 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorlegen. Größere Jugendgruppen werden nur zugelassen, wenn für eine ausreichende Betreuung durch verantwortliche Erwachsene gesorgt ist.
7. Zelte müssen mit Beendigung der Saison entfernt werden. Nicht abgebaute Zelte werden auf Kosten des Aufstellers abgebaut und in Verwahrung genommen.

### § 8 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Freizeitgeländen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit auf die Freizeitgeländen zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am XXXXXXXX in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Haus- und Badeordnung Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen

Stand November 2015

Stand Juni2023

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen. Betreiber des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Wird ein Schlüssel verloren, muss der Benutzer/Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 10,- € zahlen.

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Für besondere Badeangebote gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen. Betreiber des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 30 Minuten und Kassenschluss 1 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder andere Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb

# Haus- und Badeordnung Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen

Öffnungszeiten.

4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann der Zutritt zum Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
7. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Das Springen von den Beckenrändern, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
5. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Badegäste

1. Der Besuch des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Bei Preiserhöhung behalten gelöste Mehrfachkarten noch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt, der amtlich bekanntgemachten Erhöhung, ihre Gültigkeit. Danach sind Mehrfachkarten entschädigungslos verfallen.

## § 7 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen.

der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verbleib des Bades aufzubewahren.

8. Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.
9. Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungs Voraussetzungen im Original am Eingang zum Bad auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
10. Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Familienkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Leonardo, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
11. Artikel der Gastronomie, Verkaufsartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
12. Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch des Frei- und Hallenbades Kleinfeldchen steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschlüssel oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen

# Haus- und Badeordnung Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen

- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
- Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Bad- und Saunabereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Das Hallenbad Kleinfeldchen ist ein Nichtraucherbad. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet.
- Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
- Jeder Besucher kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde im Freibad sind mit eigenem Vorhängeschloss zu verschließen und vor Verlassen des Bades zu räumen. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Saisonspinde im Freibad zur Verfügung, die Interessierten gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Saisonspinde sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Spinde werden geöffnet, der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Die Dauerspinde im Hallenbad sind turnusgemäß für mindestens drei Monate zu mieten.
- Die Benutzung von Schwimmflossen, Paddles, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt.

## § 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- Die Saunaanlage des Hallenbad Kleinfeldchen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
- Die Saunaanlage ist ein textiltfreier Bereich.

## § 9 Saunagäste

Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

- Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen sowie Rollkoffern befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
  - Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
  - Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
  - Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
  - Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
  - Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
  - Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
  - Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranke/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
  - Der Aufenthalt und das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen oder nicht-Tragen eines Oberteils ist jedem Nutzer freigestellt. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
  - Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
  - Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereich verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
  - Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Paddels, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten sowie Taucherbrillen) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
  - Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
  - Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 5a Besondere Verhaltensregeln

- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Das Hallenbad Kleinfeldchen ist ein Nichtraucherbad. Das Rauchen im Freibad Kleinfeldchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspinde zur Verfügung, die Nutzer gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspinde sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte

# Haus- und Badeordnung Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen

## § 10 Verhalten in der Saunaaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmluft Räume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmluft Räumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch / Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuwaschen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslernen ist in diesen Räumen nicht gestattet.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
12. In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
13. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal und Saunarittern durchgeführt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dauerspindel werden geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.

5. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfach- oder Garderobenschrankschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **XXXXXXXXX 2023** in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Haus- und Badeordnung Freibad Kallebad

Stand November 2015

Stand Juni 2023

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Kallebad. Betreiber des Freibades Kallebad ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Freibades Kallebad ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch dieses Bades oder aller Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese Haus- und Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Freibad Kallebad auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen von durch den Benutzer eingebrachten Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten und damit auch keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen, begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschrank und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Wird ein Wertfachschilüssel verloren, muss der Benutzer/Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 10,- € zahlen.

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Kallebad. Betreiber des Freibades Kallebad ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Freibades Kallebad verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Freibades Kallebad eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

# Haus- und Badeordnung Freibad Kallebad

gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
4. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Freibades Kallebad eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen und das Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.

## § 6 Badegäste

1. Der Besuch des Freibades Kallebad steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung des Freibades Kallebad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nasse belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener nutzen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Bei Preiserhöhung behalten gelöste Mehrfachkarten noch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt, der amtlich bekanntgemachten Erhöhung ihre Gültigkeit. Danach sind Mehrfachkarten entschädigungslos verfallen.

## § 7 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen. Der Aufenthalt und das Schwimmen im Freibad Kallebad ist nur in mit üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen von Burkinis ist gestattet. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys oder Kleinkinder ist erforderlich.

7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
8. Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.
9. Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungsvoraussetzungen am Eingang zum Bad auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
10. Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Familienkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Leonardo, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
11. Artikel der Gastronomie, Verkaufsartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
12. Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch des Freibades Kallebad steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den

# Haus- und Badeordnung Freibad Kallebad

3. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
4. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
5. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
6. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
7. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereichs sowie der Spielanlagen gestattet.
8. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
10. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
11. Jeder Besucher kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und vor Verlassen des Bades zu räumen. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierten gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
12. Die Benutzung von Schwimfflossen, Paddles, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt.
13. Im Freibad Kallebad steht den FKK-Anhängern ein nichteinsehbarer, abgetrennter Teil der Liegefläche zum unbekleideten Sonnenbaden zur Verfügung. Wenn Badegäste diesen Bereich verlassen, müssen sie dies im bekleideten Zustand tun.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

- entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
  4. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
  5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
  6. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
  7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
  8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
  9. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
  10. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Werfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
  11. Der Aufenthalt und das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen oder nicht-Tragen eines Oberteils ist jedem Nutzer freigestellt. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
  12. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
  13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
  14. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Paddels, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten sowie Taucherbrillen) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
  15. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
  16. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 5a Besondere Verhaltensregeln

1. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
2. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereichs sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
3. Garderobenschränke und/ oder Werfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Nutzer gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen

# Haus- und Badeordnung Freibad Kallebad

Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Dauerspindel werden geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.

4. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
7. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
8. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.
9. Den Nutzern steht im Freibad Kallebad ein abgetrennter textilfreier Bereich ab 18 Jahren zur Verfügung.

## § 6 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfach- oder Garderobenschrankschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Haus- und Badeordnung Freibad Kallebad

## § 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am XXXXXXXX 2023 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Haus- und Badeordnung Freibad Maarau

Stand November 2015

Stand Juni 2023

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Maarau. Betreiber des Freibades Maarau ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Freibades Maarau ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch dieses Bades oder aller Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese Haus- und Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Freibad Maarau auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen von durch den Benutzer eingebrachten Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten und damit auch keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen, begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschrank und Wertfach insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Wird ein Wertfachschlüssel verloren, muss der Benutzer/Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 10,- € zahlen.

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Maarau. Betreiber des Freibades Maarau ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Freibades Maarau verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 30 Minuten und Kassenschluss 1 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Freibades Maarau eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen

# Haus- und Badeordnung Freibad Maarau

gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
4. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Freibades Maarau eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen und das Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Badegäste

1. Der Besuch des Freibades Maarau steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung des Freibades Kallebad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nasse belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener nutzen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Bei Preiserhöhung behalten gelöste Mehrfachkarten noch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt, der amtlich bekanntgemachten Erhöhung ihre Gültigkeit. Danach sind Mehrfachkarten entschädigungslos verfallen.

## § 7 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.
2. Der Aufenthalt und das Schwimmen im Freibad Maarau ist nur in mit üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen von Burkinis ist gestattet. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

werden nicht anerkannt.

7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
8. Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.
9. Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungsvoraussetzungen im Original, am Eingang zum Bad, auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
10. Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Familienkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Leonardo, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
11. Artikel der Gastronomie, Verkaufsartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
12. Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch des Freibades Maarau steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschlüssel oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren

# Haus- und Badeordnung Freibad Maarau

- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
- Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereichs sowie der Spielanlagen gestattet.
- Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
- Jeder Besucher kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und vor Verlassen des Bades zu räumen. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierten gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
- Die Benutzung von Schwimmflossen, Paddles, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

- Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
- Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
  - Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
  - Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
  - Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
  - Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
  - Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
  - Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
  - Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
  - Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
  - Der Aufenthalt und das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen oder nicht-Tragen eines Oberteils ist jedem Nutzer freigestellt. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
  - Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
  - Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
  - Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Paddels, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten sowie Taucherbrillen) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
  - Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
  - Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 5a Besondere Verhaltensregeln

- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereichs sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit

# Haus- und Badeordnung Freibad Maarau

seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Garderobenschränke sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Im Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Nutzer gegen Entgelt und einem Pfand von 5,- €, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Nicht geräumte Dauerspindel werden geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.

4. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
7. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
8. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfach- oder Garderobenschrankschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der

# Haus- und Badeordnung Freibad Maarau

Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **XXXXXXXX 2023** in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Haus- und Badeordnung Freizeitbad Mainzer Straße

Stand November 2015

Stand Juni 2023

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades Mainzer Straße. Betreiber des Freizeitbades Mainzer Straße ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Freizeitbades Mainzer Straße ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Freizeitbad Mainzer Straße auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschrank und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Wird ein Schlüssel verloren, muss der Benutzer/Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 10,- € zahlen.

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Für besondere Badeangebote gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades Mainzer Straße. Betreiber des Freizeitbades Mainzer Straße ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Freizeitbades Mainzer Straße verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 30 Minuten und Kassenschluss 1 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Freizeitbades Mainzer Straße eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der

# Haus- und Badeordnung Freizeitbad Mainzer Straße

Öffnungszeiten.

4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann der Zutritt zum Freizeitbad Mainzer Straße eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
7. Bei missbräuchlichem Nutzen von Eintrittskarten erheben wir ein erhöhtes Eintrittsgeld, das mindestens 30,-€ zuzüglich Verwaltungskosten beträgt.
8. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Das Springen von den Beckenrändern, das Hineinstoßen und das Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textiltfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
5. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Badegäste

1. Der Besuch des Freizeitbades Mainzer Straße steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Saunagäste müssen vor Betreten des Bades, an der Kasse, ein Saunakontrollband anlegen.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Freizeitbades Mainzer Straße nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Bei Preiserhöhung behalten gelöste Mehrfachkarten noch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt, der amtlich bekanntgemachten Erhöhung, ihre Gültigkeit. Danach sind Mehrfachkarten entschädigungslos verfallen.

## § 7 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z.

Zugangsberechtigungen ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

8. Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.
9. Bei Inanspruchnahme eines Ermäßigentarifs und/oder „Kinder/Jugendliche muss ein entsprechender Ausweis/Nachweis/Ermäßigungsvoraussetzung, im Original, am Eingang zum Bad auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorgezeigt werden. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch des Freizeitbades Mainzer Straße steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen sowie Rollkoffer befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
4. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.

# Haus- und Badeordnung Freizeitbad Mainzer Straße

- B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen.
  3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
  4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
  5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Bad- und Saunabereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren ausdrückliche Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
  6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
  7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
  8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
  9. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
  10. Das Freizeitbad Mainzer Straße ist ein Nichtraucherbad.
  11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
  12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
  13. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
  14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von drei Tagen meldet und seinen Anspruch darauf nachweist, wie eine Fundsache behandelt.
  15. Die Benutzung von Schwimmflossen, Paddles, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt.

## § 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage des Freizeitbades Mainzer Straße dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

## § 9 Saunagäste

Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## § 10 Verhalten in der Saunaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmluft Räume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.

5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
6. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
9. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
10. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranke/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
11. Der Aufenthalt und das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen oder nicht-Tragen eines Oberteils ist jedem Nutzer freigestellt. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
12. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
14. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Paddels, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten sowie Taucherbrillen) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
16. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 5a Besondere Verhaltensregeln

1. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
2. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Das Freizeitbad Mainzer Straße ist ein Nichtraucherbad. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
4. Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
5. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

# Haus- und Badeordnung Freizeitbad Mainzer Straße

4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch / Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer BADEBECKEN der Schweiß abzusuchen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslesen ist in diesen Räumen nicht gestattet.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
12. In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
13. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal und Saunarittern durchgeführt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

3. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## § 7 Allgemeine Verhaltensregeln und Hinweise für die Saunaaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Saunaaanlage mit Holzbänken ist nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
4. Falls in den einzelnen Einrichtungen vorhanden, sollten in Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff aus hygienischen Gründen mit Sitzunterlagen/ Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
7. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträume nicht getragen werden.
8. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
9. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer BADEBECKEN muss geduscht werden.
10. Im Ruhebereich sollen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruhebereich sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslesen ist in diesem Bereich nicht gestattet.
11. In der Saunaaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/ oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
12. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
13. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
14. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
15. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
16. Die Saunaaanlage ist ein Nichtraucherbereich. Rauchen ist grundsätzlich nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich (Saunaaußenbereich) erlaubt. Die gilt auch für elektrische Zigaretten.
17. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
18. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
19. Falls eine Gastronomie vorhanden ist, darf diese nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

## § 8 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche

# Haus- und Badeordnung Freizeitbad Mainzer Straße

- Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
  3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
  4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
  5. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfach- oder Garderobenschrankschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
  6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **XXXXXXXXX 2023** in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Haus- und Badeordnung Hallenbad Kostheim

Stand November 2015

Stand Juni 2023

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Kostheim. Betreiber des Hallenbades Kostheim ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Hallenbades Kostheim ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch dieses Bades oder aber auch aller Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin die Haus- und Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad Kostheim auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Wird ein Schlüssel verloren, muss der Benutzer/Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 10,- € zahlen.

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Kostheim. Betreiber des Hallenbades Kostheim ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Hallenbades Kostheim verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 30 Minuten vor Betriebsschluss.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Hallenbades Kostheim eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
8. Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert

# Haus- und Badeordnung Hallenbad Kostheim

3. Für besondere Badeangebote gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Hallenbades Kostheim eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Für verlorene Eintrittskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
7. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
5. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Badegäste

1. Der Besuch Hallenbades Kostheim steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen von ihm gewünschten Nutzungsbereich sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich ohne Aufsicht sogar gefährden könnten, ist die Benutzung des Hallenbades Kostheim nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener nutzen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Bei Preiserhöhung behalten gelöste Mehrfachkarten noch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt, der amtlich bekanntgemachten Erhöhung, ihre Gültigkeit. Danach sind Mehrfachkarten entschädigungslos verfallen.

## § 7 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind

der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.

9. Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungsvoraussetzungen am Eingang zum Bad auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
10. Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Familienkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Leonardo, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
11. Artikel der Gastronomie, Verkaufsartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
12. Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch des Hallenbades Kostheim steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschlüssel oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen sowie Rollkoffer befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter

# Haus- und Badeordnung Hallenbad Kostheim

untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.

2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Bad- und Saunabereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
8. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
9. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
10. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Das Hallenbad Kostheim ist ein Nichtraucherbad, das bedeutet, dass in allen Bereichen des Bades das Rauchen nicht erlaubt ist.
12. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
13. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
14. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von drei Tagen meldet und seinen Anspruch darauf nachweist, wie eine Fundsache behandelt.
16. Die Benutzung von Schwimmflossen, Paddles, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten ist aus Gründen der Sicherheit nur in den durch Aushang angegebenen Zeiten erlaubt.

## § 8 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

1. Die Saunaaanlage des Hallenbades Kostheim dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Die Saunaaanlage ist ein textilfreier Bereich.

## § 9 Saunagäste

Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## § 10 Verhalten in der Saunaaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.

Desinfektion im Bad genutzt werden.

4. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
6. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
9. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
10. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranke/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
11. Der Aufenthalt und das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen oder nicht-Tragen eines Oberteils ist jedem Nutzer freigestellt. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
12. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
14. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Paddels, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten sowie Taucherbrillen) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
16. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 5a Besondere Verhaltensregeln

1. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
2. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Das Hallenbad Kostheim ist ein Nichtraucherbad.
4. Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
5. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

1. Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.

# Haus- und Badeordnung Hallenbad Kostheim

3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wassersschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch / Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzusuchen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitunglesen ist in diesen Räumen nicht gestattet.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
12. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
13. In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
14. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal und Saunaritern durchgeführt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## § 7 Allgemeine Verhaltensregeln und Hinweise für die Saunaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Saunaanlage mit Holzbänken ist nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
4. Falls in den einzelnen Einrichtungen vorhanden, sollten in Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff aus hygienischen Gründen mit Sitzunterlagen/ Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wassersschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
7. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträume nicht getragen werden.
8. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
9. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
10. Im Ruhebereich sollen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruhebereich sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitunglesen ist in diesem Bereich nicht gestattet.
11. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/ oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
12. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
13. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
14. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
15. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
16. Die Saunaanlage ist ein Nichtraucherbad. Rauchen ist grundsätzlich nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich (Saunaaußenbereich) erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
17. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden
18. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
19. Falls eine Gastronomie vorhanden ist, darf diese nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

## § 8 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für

# Haus- und Badeordnung Hallenbad Kostheim

- Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
  3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
  4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
  5. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfach- oder Garderobenschrankschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
  6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **XXXXXXXX 2023** in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Haus- und Badeordnung Kaiser-Friedrich-Therme

Stand November 2015

Stand Juni 2023

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Kaiser-Friedrich-Therme. Betreiber der Kaiser Friedrich-Therme ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung der Kaiser Friedrich-Therme ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen die Kaiser-Friedrich-Therme auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten und damit auch keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen, begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen muss der Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung leisten. Bei Verlust eines Eintrittschips nach Betreten des Bades ist ein Pauschalpreis in Höhe von 120,- € als Schadensersatz und für die Ersatzbeschaffung zu entrichten.

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Kaiser-Friedrich-Therme. Betreiber der Kaiser-Friedrich-Therme ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Kaiser-Friedrich-Therme verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 30 Minuten und Kassenschluss 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
3. Für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung der Kaiser-Friedrich-Therme eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
8. Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert

# Haus- und Badeordnung Kaiser-Friedrich-Therme

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Für besondere Badeangebote (z. B. Damensauna) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann der Zutritt zur Kaiser-Friedrich-Therme eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Auf Erstattung der Kosten für erworbene Eintrittschips besteht kein Anspruch.
7. Bei Preiserhöhungen behalten gelöste Mehrfachkarten (Abonnements) für zwölf Monate ab dem Eintritt der Preiserhöhung – der Zeitpunkt ist der öffentlich ausgehängten Preisliste zu entnehmen - ihre Gültigkeit. Danach sind die Mehrfachkarten (Abonnements) entschädigungslos verfallen.
8. Das Wechselgeld und die Eintrittschips sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Die Schwimm- und Badebecken der Kaiser-Friedrich-Therme dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

## § 6 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Das Springen von den Beckenrändern, das Hineinstoßen und das Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Die Saunaaanlage ist ein textilfreier Bereich.

## § 7 Badegäste

1. Der Besuch der Kaiser-Friedrich-Therme steht grundsätzlich jeder Person frei.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung der Kaiser-Friedrich-Therme nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt verboten.

der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.

9. Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungsvoraussetzungen am Eingang zum Bad auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
10. Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Familienkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Leonardo, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
11. Artikel der Gastronomie, Verkaufsartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
12. Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch der Kaiser-Friedrich-Therme steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaaanlage nicht gestattet.
3. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
4. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschlüssel oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Gehhilfen, Rollatoren, Rollstühlen sowie Rollkoffern befahren werden. Es steht eine/ein geeignete Gehhilfe,

# Haus- und Badeordnung Kaiser-Friedrich-Therme

## § 8 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
4. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
5. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
6. Das Mitbringen von eigenen Lebensmitteln ist nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
7. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
8. Die Kaiser-Friedrich-Therme ist ein Nichtraucherbad, das heißt, dass in allen Bereichen des Bades das Rauchen verboten ist.
9. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
11. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
12. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von drei Tagen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
13. Die Badegäste werden darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt in dem warmen Thermalwasser belastend sein kann.

## § 9 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage der Kaiser-Friedrich-Therme dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

## § 10 Saunagäste

Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nicht gestattet.

## § 11 Verhalten in der Saunaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großem

- Rollator, Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann die/der mitgebrachte Gehhilfe, Rollator, Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
4. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
6. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Die Kaiser-Friedrich-Therme ist ein Nichtraucherbad. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
11. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
12. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
14. Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

## § 6 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

## § 7 Verhaltensregeln und Hinweise für die Saunaanlage

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranke/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
2. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
5. Die Saunaanlage mit Holzbänken ist nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
6. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/ Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
7. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
8. In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
9. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträume nicht getragen werden.

# Haus- und Badeordnung Kaiser-Friedrich-Therme

Liegetuch zu benutzen das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.

4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch / Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzusuchen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslesen ist in diesen Räumen nicht gestattet.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
12. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
13. In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
14. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

10. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
11. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
12. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
13. Im Ruhebereich sollen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruhebereich sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslesen ist in diesem Bereich nicht gestattet.
14. In der Saunananlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/ oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
15. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
16. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
17. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
18. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich nur vom Personal durchgeführt werden.

## § 8 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfachschlüssels, muss

# Haus- und Badeordnung Kaiser-Friedrich-Therme

der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Bei schuldhaftem Verlust eines Eintrittschips nach Betreten des Bades ist ein Pauschalpreis in Höhe von 200,- € als Schadensersatz und für die Ersatzbeschaffung zu entrichten. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am XXXXXXXX 2023 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

# Haus- und Badeordnung Thermalbad Aukammtal

Stand November 2015

Stand Mai 2023

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Thermalbades Aukammtal. Betreiber des Thermalbades Aukammtal ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung des Thermalbades Aukammtal ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Besucher und Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Wiesbadener Bäder ausgeschlossen werden.
3. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

## § 3 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Thermalbad Aukammtal auf eigene Gefahr, der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten und damit auch keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen, begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen muss der Verlierer dem Badbetreiber Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung leisten. Bei Verlust eines Eintrittschips nach Betreten des Bades ist ein Pauschalpreis in

## § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Kostheim. Betreiber des Hallenbades Kostheim ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

## § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Hallenbades Kostheim verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

## § 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 30 Minuten und Kassenschluss 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Hallenbades Kostheim eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen

# Haus- und Badeordnung Thermalbad Aukammtal

Höhe von 120,- € als Schadensersatz und für die Ersatzbeschaffung zu entrichten.

## § 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Badeschluss ist 1/2 Stunde vor Betriebsschluss.
3. Für besondere Badeangebote (z. B. Damensauna) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann der Zutritt zum Thermalbad Aukammtal eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Auf Erstattung der Kosten für erworbene Eintrittschips besteht kein Anspruch
7. Bei Preiserhöhungen behalten gelöste Mehrfachkarten (Abonnements) für zwölf Monate ab dem Eintritt der Preiserhöhung – der Zeitpunkt ist der öffentlich ausgehängten Preisliste zu entnehmen - ihre Gültigkeit. Danach sind die Mehrfachkarten (Abonnements) entschädigungslos verfallen.
8. Das Wechselgeld und die Eintrittschips sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

## § 5 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken des Thermalbades Aukammtal dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

## § 6 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Das Springen von den Beckenrändern, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textiltfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
5. Die Benutzung einer Mehrfachschiwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 7 Badegäste

1. Der Besuch des Thermalbades Aukammtal steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Thermalbades Aukammtal nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Personen, die an Krampfanfällen leiden, dürfen sich nur mit einer verantwortlichen Begleitperson im Bad aufhalten.

werden nicht anerkannt.

7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
8. Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.
9. Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungsvoraussetzungen am Eingang zum Bad auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
10. Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Familienkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Leonardo, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
11. Artikel der Gastronomie, Verkaufsartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
12. Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

## § 4 Zutritt

1. Der Besuch des Hallenbades Kostheim steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschlüssel oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

## § 5 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.

# Haus- und Badeordnung Thermalbad Aukammtal

4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die z. B. erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
6. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.

## § 8 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Badnutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis des Bades geahndet werden.
2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Bad- und Saunabereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mitausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
8. Das Mitbringen von eigenen Lebensmitteln ist nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
9. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Das Thermalbad Aukammtal ist ein Nichtraucherbad. Rauchen ist grundsätzlich nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich (Saunaaußenbereich) erlaubt.
11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad, das gewerbemäßige Fotografieren oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von drei Tagen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.

2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen sowie Rollkoffer befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
4. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
6. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
9. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
10. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
11. Der Aufenthalt und das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen oder nicht-Tragen eines Oberteils ist jedem Nutzer freigestellt. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
12. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
14. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Paddels, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten sowie Taucherbrillen) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
16. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## § 5a Besondere Verhaltensregeln

1. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Das Thermalbad Aukammtal ist ein Nichtraucherbad. Das Rauchen ist grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
3. Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und

# Haus- und Badeordnung Thermalbad Aukammtal

15. Die Badegäste werden darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt in dem warmen Thermalwasser belastend sein kann. Dies gilt vor allen Dingen für Aktivitäten im Wasser. Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an der Wassergymnastik nur Menschengestattet ist, die gesundheitlich dafür geeignet sind.
16. Die Benutzung von Schwimfflossen, Paddles, Tauchbrillen und Schnorchelgeräten ist aus Gründen der Sicherheit nicht erlaubt.

## § 9 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

1. Die Saunaaanlage des Thermalbades Aukammtal dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Die Saunaaanlage ist ein textiltreier Bereich.

## § 10 Saunagäste

Die Saunaaanlage dürfen Kinder ab dem 4. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen zu explizit ausgewiesenen Zelten gestattet.

## § 11 Verhalten in der Saunaaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen / Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaeheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch / Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden.
8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslesen ist in diesen Räumen nicht gestattet.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
12. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
13. In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
14. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

4. Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt in dem warmen Thermalwasser belastend sein kann. Dies gilt vor allen Dingen für Aktivitäten im Wasser. Der Badbetreiber weist darauf hin, dass die Teilnahme an der Wassergymnastik nur Menschengestattet ist, die gesundheitlich dafür geeignet sind.
5. Die Benutzung einer Mehrwegschwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

## § 6 Zweck und Nutzung der Saunaaanlage

1. Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
2. Die Saunaaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Die Saunaaanlage dürfen Kinder ab dem 4. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen zu explizit ausgewiesenen Zeiten gestattet.

## § 7 Allgemeine Verhaltensregeln und Hinweise für die Saunaaanlage

1. Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Saunaaanlage mit Holzbänken ist nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
4. Falls in den einzelnen Einrichtungen vorhanden, sollten in Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff aus hygienischen Gründen mit Sitzunterlagen/ Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaeheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
7. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträume nicht getragen werden.
8. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
9. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
10. Im Ruhebereich sollen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruhebereich sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslesen ist in diesem Bereich nicht gestattet.
11. In der Saunaaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/ oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
12. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
13. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
14. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
15. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.
16. Die Saunaaanlage ist ein Nichtraucherbad. Rauchen ist grundsätzlich nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich (z. B. Saunaaußenbereich Gastro) erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

# Haus- und Badeordnung Thermalbad Aukammtal

## § 12 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

17. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
18. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
19. Falls eine Gastronomie vorhanden ist, darf diese nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

## § 8 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfach- oder Garderobenschrankschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 8a Besondere Haftung bei Verlust von Eintrittschips

Bei schuldhaftem Verlust eines Eintrittschips, nach Betreten des Bades, ist ein Pauschalpreis in Höhe von 200,- € als Schadensersatz und für die Ersatzbeschaffung zu entrichten. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

# Haus- und Badeordnung Thermalbad Aukammtal

## § 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **XXXXXXXX 2023** in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.